

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Mühlalspatzen“ der Gemeinde Weißenborn vom 17.02.2013

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28.Januar 2003(GVBL.S.42) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. 113,114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S.371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBL.S. 105), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn in seiner Sitzung am 04.02.2013 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Mühlalspatzen“ beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung „Mühlalspatzen“ wird von der Gemeinde Weißenborn als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe dieser Satzung begründet.

§ 2

Begriffe

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienunterstützende Einrichtung, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Erziehungsberechtigte sind:
 - a) die Eltern des Kindes oder
 - b) die Personen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, welche in der Gemeinde Weißenborn ihren Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

- (2) Darüber hinaus steht die Kindereinrichtung Kindern aus anderen Orten nach § 4 ThürKitaG sowie Kindern aus anderen Bundesländern unter der Voraussetzung des vollen Kostenausgleiches zur Verfügung, sofern die Einrichtung über freie Kapazitäten verfügt.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (4) Die Aufnahme in die Einrichtung ist erlaubnispflichtig.
- (5) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei vorhandenen freien Plätzen aufzunehmen.
- (6) Die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze kurzfristig möglich. Die Finanzierung regelt die Gebührensatzung.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Es ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf bis 18 Uhr geöffnet werden. Die Mehrkosten tragen die Eltern, die dies in Anspruch nehmen. Anträge zur Verlängerung der Öffnungszeiten müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Gleichfalls erfolgt eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtung bei Brückentagen vor oder nach Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Einheit, Reformationstag). Ausnahmen können bei nachgewiesenem Bedarf gewährt werden. Entsprechende Anträge zur Öffnung an entsprechenden Tagen müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Bekanntgabe über Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde Weißenborn durch Veröffentlichung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und in der Kindertageseinrichtung bis zum 30. November eines jedes Jahres für das kommende Kalenderjahr.
- (6) Bei Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals muss an diesen Tagen die Betreuung der Kinder abgesichert werden.
- (7) Kinder, die bis zu einer Stunde nach der Schließung der Einrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das Personal der Kindertageseinrichtung gemäß Dienstverein-

barung in Obhut genommen. Durch Aushang an der Kindertageseinrichtung werden die Eltern über den Verbleib des Kindes informiert. Die zusätzliche Betreuungszeit nach der Schließung der Einrichtung wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Dabei zählt jede angebrochene Stunde als ganze. Näheres dazu regeln die §§ 7 Abs.8 und 8 Abs. 5 der Gebührensatzung.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Sie soll in der Regel mindestens 6 Monate vorher für das kommende Kindergartenjahr vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Der altersgerechte Impfschutz (Mumps, Masern, Keuchhusten, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) des Kindes wird angestrebt.

§ 7

Pflichten der Eltern

- (1) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 6 des ThürKitaG leisten zu können, wird erwartet, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht und bis 8.30 Uhr eintrifft. Andere Zeiten bedürfen der Absprache.
- (2) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Objekt der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von anderen Personen als den Eltern oder abholberechtigten Personen abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber dem Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.
- (4) Die Kinder sollen sauber und der Witterung entsprechend gekleidet erscheinen. Es ist Wechselwäsche, - Schuhe und Schlafanzug mitzugeben. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Kleidungsstücke gekennzeichnet sein.
- (5) Bei Verdacht und Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an das Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, bis spätestens 8.00 Uhr, dem Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

- (7) Müssen Kinder ständig oder vorübergehend Medikamente einnehmen, können diese unter Angabe der Dauer der Verordnung und mit genauer Dosiervorschrift durch den Hausarzt in der Einrichtung mit abgegeben werden.
- (8) Für Schmuck, den die Kinder tragen, übernimmt die Kindertageseinrichtung keine Haftung. Es ist darauf zu achten, dass durch das Tragen des Schmuckes keinerlei Verletzungsgefahren, auch für andere Kinder, auftreten können. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung aus.
- (9) Für Spielsachen, welche die Kinder in die Kindertageseinrichtung mitbringen, wird keine Haftung übernommen.
- (10) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Bei diesbezüglicher Pflichtverletzung kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung führt mit den Eltern vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein Einweisungsgespräch durch. Dabei werden den Eltern die jeweils gültige Benutzersatzung, Gebührensatzung, Hausordnung und das pädagogische Konzept erläutert. Auf Wunsch der Eltern können diese Unterlagen durch die Leiterin ausgehändigt werden.
- (2) Die Leiterin und das Erzieherpersonal gibt den Eltern nach vorheriger Terminabsprache die Gelegenheit zu einem Gespräch.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leiterin informiert und gehört wird, bevor Entscheidungen getroffen werden, die der Mitwirkung bedürfen.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern des Kindes eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweiligen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Weißenborn versichert auf ihre Kosten alle Kinder der Kindertageseinrichtung gegen Sachschaden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des Monats bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz vorzunehmen. Gehen sie nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Werden Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Eltern ihrer Kostenbeteiligungspflicht nicht nachkommen
 - b) das Kind durch sein Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindereinrichtung im erheblichem Maße stört
 - c) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.
- (3) Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn nach Anhörung der Eltern des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Kommt der Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Kreisjugendamt und dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung zu entscheiden.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller die Einrichtung besuchenden Kinder,
 - b) die zur weiteren kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - c) für die Benutzungsgebühr erforderlichen Berechnungsgrundlagen

- (2) Rechtsgrundlage sind die Thüringer Kommunalordnung(ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VI-II), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (4) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme den in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1996 außer Kraft.

ausgefertigt am 17.02.2013

Weißborn, den 17.02.2013

Gemeinde Weißborn



Pooch
Bürgermeister

